

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung und Unterstützung des Pestalozzi-Gymnasiums“.
2. Sitz des Vereins ist Heidenau.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert die Erziehung und Ausbildung der Schüler des Pestalozzi-Gymnasiums Heidenau und bemüht sich um die zusätzliche Erbringung von Mitteln, die es ermöglichen, fehlende öffentliche Unterrichts- und Bildungsmittel bereit zu stellen. Er erbringt Beihilfen für Klassen- und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule im Rahmen der Schülererziehung und Bildung. Zwischen der Schule, den Schülern, ehemaligen Schülern sowie den Mitgliedern des Vereins und weiteren Freunden und Förderern des Gymnasiums bemüht sich der Verein um Aufrechterhaltung der Verbindungen.
2. Der Verein ist gemeinnützig im Sinne des in den §§ 51-68 der Abgabenordnung von 1977 dargestellten Gemeinnützigkeitsrechts.
3. Mittel des Vereins und Spenden dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, sofern sie nicht selbst förderfähig im Sinne dieser Satzung sind. Dem Verein gezahlte Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen sind nicht rückzahlbar. Ein Zweckbetrieb des Vereins ist nur in den Grenzen der §§ 65 ff Abgabenordnung 1977 zulässig, darf den Vereinszwecken nicht fremd sein oder zuwider laufen und ist nicht unangemessen zu vergüten oder zu entschädigen.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an jeden anderen Verein, der zugunsten des Pestalozzi-Gymnasiums den gleichen Zweck verfolgt, bei mehreren Vereinen zu gleichen Teilen, sofern kein weiterer Verein existiert oder innerhalb des Geschäftsjahres, in dem der Verein aufgelöst wird, gegründet wird, an die Stadt Heidenau, die das Vereinsvermögen zur Förderung des Pestalozzi-Gymnasiums verwenden soll.

§ 3 Vereinsämter

Die Tätigkeit im Verein und die Bekleidung von Vereinsämtern ist ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Angabe des Namens, Berufes, Alters und Wohnsitzes beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu beantragen. Personen unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
3. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand und teilt seine Entscheidung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter binnen 4 Wochen mit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Freiwilliges Ausscheiden, jeweils möglich durch schriftliche Kündigung bis zum 30. September eines Geschäftsjahres
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste, 3 Monate nach der zweiten Mahnung hinsichtlich bestehender Beitragsrückstände, durch Beschluss des Vorstands. Die Streichung ist schriftlich mitzuteilen.
 - d) Ausschluss bei grober Zuwiderhandlung hinsichtlich der Vereinsinteressen sowohl außerhalb und innerhalb der Tätigkeit des Vereins, wenn dem Verein die weitere Mitgliedschaft dieses Mitglieds nicht zugemutet werden kann. Das betroffene Mitglied hat ein Recht auf schriftliche Anhörung binnen 4 Wochen nach Mitteilung der Entscheidung. Über diese Rechtfertigung ist binnen 4 Wochen endgültig zu entscheiden und die Entscheidung schriftlich dem Vereinsmitglied auf Beschluss des Vorstands mitzuteilen.

§ 6 Vereinsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Der Beitrag ist jeweils im ersten Quartal für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
3. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet zukünftig die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Schriftführer, einem Kassenwart und bis zu zehn weiteren Mitgliedern.
Über die Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand. Der Vorsitzende und der Stellvertreter dürfen neben ihrer Tätigkeit keine weitere Vereinsfunktion ausüben.
2. Der Schulleiter, der Vorsitzende des Elternrates und der Vorsitzende der Schülervertretung sollen Vorstandsmitglieder sein.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Offene Wahl ist möglich, wenn die anwesenden Mitglieder (mindestens 10 % der Mitglieder) dies in einfacher Mehrheit beschließen.
4. Gewählte Mitglieder des Vorstandes bekleiden ihr Amt über zwei Jahre hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes. Jedes wählbare Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
5. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, bevor die Wahlperiode abgelaufen ist, kann der Vorstand durch Wahl mit einfacher Mehrheit einen Nachfolger bestimmen.

§ 9 Tätigkeit des Vorstandes und des Vereinsvorsitzenden

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gemeinsam mit dem Kassenswart vertreten. Bei Geschäftsabschlüssen haftet der Verein nur mit seinem Vermögen.
2. Ein Abschluss von Dienstverträgen, Dauerverträgen u. a. langfristigen Verträgen, die den Verein zum Aufbringen von Vereinsmitteln veranlassen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Mittel und Spenden im Sinne der Zweckbestimmung gemäß § 2 dieser Satzung.
4. Der Vorstand tritt auf Einladung zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen der Vorsitzende zur Vorstandssitzung einlädt und mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende oder im Vertretungsfall sein Stellvertreter.
6. Schriftliche Beschlussfassung ist möglich bei einstimmiger Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Kann der Vorstand nicht beschließen, weil nicht mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind, beruft der Vorsitzende erneut ein. Er ist dann auch beschlussfähig, wenn weniger als 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Alle 2 Jahre jeweils im ersten Quartal, ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Der Vorstand lädt dazu schriftlich ein. Die Einladung mit Tagesordnung muss 14 Tage vor dem Termin dem Mitglied zugegangen sein.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Es müssen mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sein. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig ist analog

der Regelung hinsichtlich des Vorstandes zu verfahren. Die Beschlussfassung ist offen, sofern nicht 10 % der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen. Die Versammlung ist zu protokollieren und das Protokoll vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor Versammlungstermin schriftlich einzureichen.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) den Haushaltsplan
 - b) den Jahresbericht des Vorstandes
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
 - e) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - f) die Änderung der Satzung
 - g) die Auflösung des Vereins mit mindestens 75 % der Stimmen
 - h) alle ihr sonst obliegenden Angelegenheiten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung erfolgt entsprechend § 10 der Satzung. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Das Restvermögen wird entsprechend der Festlegung dieser Satzung verwendet. Die Auflösung erfolgt, wenn die Mitgliederzahl unter 10 sinkt.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft, sobald der Verein im Vereinsregister beim Amtsgericht Pirna eingetragen ist.

Heidenau, am 07.02.1994



Satzung des „Vereins zur Förderung und Unterstützung des Pestalozzi-Gymnasiums e.V.“